



**Dr. Hanna Sammüller-Gradl**  
Berufsmäßige Stadträtin

Per Mail

An die Herren  
StR Alexander Reissl,  
StR Hans-Peter Mehling,  
StR Jens Luther,  
StR Michael Dzeba

20.09.2024

### **Geschwindigkeitsüberschreitung durch Einsatzfahrzeuge**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 00937 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Herrn StR Jens Luther, Herrn StR Michael Dzeba vom 16.05.2024, eingegangen am 16.05.2024

Az. D-HA II/V1 090-1-0005

Sehr geehrter Herr Stadtrat Reissl,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Mehling,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Luther,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Dzeba,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 16.05.2024, in der Sie ausführen, dass

Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdiensten bei Rückgriff auf einsatznotwendige Vorrechte, wie das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit, hierbei unter Umständen von Polizei oder Kommunalen Verkehrsüberwachung bei Geschwindigkeitskontrollen erfasst werden.

Ich bedanke mich für Ihre Geduld und bitte, die verspätete Beantwortung zu entschuldigen.

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen zum damit verbundenen Aufwand der Bearbeitung von Verwarnungen und Bußgeldbescheiden bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

**Frage 1:**

In wie vielen Fällen von Geschwindigkeitsüberschreitungen von Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr und Rettungsdienst veranlasst die Kommunale Verkehrsüberwachung oder die Bußgeldstelle solche Anhörungen pro Monat?

**Antwort zu Frage 1:**

Monatlich werden von der Kommunalen Verkehrsüberwachung ca. 50 Fälle bearbeitet, bei denen Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr oder von Rettungsdiensten bei Geschwindigkeitsüberschreitungen geblitzt wurden.

**Frage 2:**

Wie viele Widersprüche gegen gebührenpflichtige Verwarnungen/ ggf. Bußgeldbescheide in Fällen von Geschwindigkeitsüberschreitungen von Einsatzfahrzeugen bearbeitet die Kommunale Verkehrsüberwachung/ ggf. Bußgeldstelle?

**Antwort zu Frage 2:**

Bei rund 90 % der monatlich zu verzeichnenden Fallgestaltungen, in denen ein Einsatzfahrzeug geführt wurde, gehen Rückmeldungen der zuständigen Leitstellen oder Fahrzeugführer\*innen ein, die von der Kommunalen Verkehrsüberwachung dahingehend geprüft werden, ob das Fahrzeug zum Zeitpunkt der gemessenen Geschwindigkeitsübertretung für die Feuerwehr oder einen Rettungsdienst im Einsatz war.

**Frage 3:**

Welchen Arbeitsaufwand erfordert die Bearbeitung nach 1. und 2.?

**Antwort zu Frage 3:**

Aufgrund teilautomatisierter Prozesse ist der mit der Bearbeitung verbundene Aufwand gering. Individuell überprüft werden müssen die nach Anschreiben durch die Kommunale Verkehrsüberwachung von der Feuerwehr oder dem Rettungsdienst übersandten Nachweise bzw. Bestätigungen, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung im Einsatz war. Verfahren zur Ahndung von Verstößen dürfen erst bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises eingestellt werden. Eine Einstellung des Verfahrens ohne eine Rückmeldung der Rettungsdienstorganisationen ist nicht möglich, da auf den zur Verfügung stehenden Beweisbildern nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ob sich das Fahrzeug tatsächlich im Einsatz befand und somit auch wirklich berechtigt war, Sonderrechte nach § 35 StVO Abs.1 bzw. Abs.5a in Anspruch zu nehmen. Da in der Regel eindeutige Angaben dazu möglich sind, wann Einsatzfahrten erforderlich waren, sind weitere und ggf. aufwendigere Nachermittlungen der Kommunalen Verkehrsüberwachung außer in wenigen Einzelfällen nicht erforderlich.

**Frage 4:**

In wie vielen Fällen handelt es sich letztendlich um Einsatzfahrten, in wie vielen Fällen waren es keine Einsatzfahrten?

**Antwort zu Frage 4:**

Bei ca. 95 % der Fälle wurde die Geschwindigkeit situationsbedingt im Rahmen einer Einsatzfahrt überschritten. Entsprechend der dargestellten Sonderrechte der Straßenverkehrs-Ordnung für Einsatzfahrzeuge werden diese Verfahren durch die Kommunale Verkehrsüberwachung eingestellt. Sofern kein Einsatzgrund vorlag, ist durch die Kommunale Verkehrsüberwachung damit in den verbleibenden rund 5 % der Fälle ein Bußgeldverfahren gegen die\*den Fahrzeugführer\*in einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin